

BGM Walter Reinthaler eröffnet die 1. GR-Sitzung des Jahres 2023 um 20:00 Uhr und begrüßt AL Peter Mittmannsgruber, sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und Herrn Trausinger Markus, Kommandant der FF Ort im Innkreis, zu Punkt 1 der heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass Herr Harald Mahler als Ersatz für Herrn Josef Standhartinger anwesend ist und Herr Mahler noch nicht für den Gemeinderat angelobt wurde. Nachdem er die Angelobigung für Herrn Mahler durchgeführt hat, übergibt er das Wort an die Grünen für die Bürgerfragestunde:

1. Bürgerfragestunde – Vorsitz Die Grünen Ort

Keine Wortmeldungen.

2. Neubau ZEUGHAUS FF Ort – Überarbeitung GEP - Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.10.2022 den Grundsatzbeschluss zum Neubau des Feuerwehrzeughauses der FF Ort gefasst. Die neuen Regelungen hinsichtlich der Einstellmöglichkeit ein MTF und Änderungen im Raumerfordernis machten eine Anpassung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) notwendig.

Nach erfolgter Einholung der erforderlichen Zustimmungen des BFK, AFK und des Pflichtbereichskommandanten ist das aktuelle GEP dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

GEP-Ergebnis | 1

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

20.01.2023

GKZ:	41220	Gemeinde:	Ort im Innkreis
-------------	-------	------------------	-----------------

Maßnahmenblock: (Alarmplangestaltung, Löschwassermanagement,...)

Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen.

Im Ortszentrum kann die Löschwasserversorgung als gut eingestuft werden. In den Bereichen Aichberg, Stött und Kellern ist zum Teil nur eine sehr schlechte Löschwasserversorgung (bei mehreren Objekten Leitungslängen über 800m) gegeben.

Ziel der Gemeinde ist es die derzeit nur eingeschränkt verwendbaren Löschwasserentnahmestellen, Löschteich Bischelsdorf, Schwertfärber Weiher, Kleinweidinger Weiher und Hinternberger wieder als gesicherte Löschwasserentnahmestellen nutzbar zu machen.

Darüber hinaus sollen für die Bereiche Kellern, Aichberg und Stött zwei Löschwasserbehälter mit jeweils mindestens 100m³ errichtet werden.

Wesentliche Punkte, Ziele: (Kooperationen, Nachbarschaftshilfe,...)

Keine

Objektbezogene Maßnahmen: (in Verbindung mit der Digikat-Gefahrenliste)

Keine

GEP-Ergebnis | 3

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ: 41220	Gemeinde: Ort im Innkreis
-------------------	----------------------------------

Die Erstellung erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten. Darüber hinaus wurden ihre allenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgten Anmerkungen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mitwirkungsrechte	DG/Titel, Nachname	Datum + Unterschrift
Feuerwehr (FF, BF, BTF)	FF Ort i. l.	HBI Trausitzer Stefan 24.1.23 Trausitzer
Pflichtbereichs-Kdt.	HBI Johannes Pecher	24.01.23 Pecher
Abschnitts-Feuerwehrkdt.	Wagner/Horn B17	26.01.23 Wagner/Horn
Bezirks-Feuerwehrkdt.	Wagner/Horn	26.01.2023 Wagner/Horn
Landes-Feuerwehrinspektor		
Für die Landes-Feuerwehrleitung (auf Verlangen)		

Beschluss Gemeinderat:

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig/_____ * bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet/_____ * erkannt. Nähere Ausführungen sind dem beiliegenden Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll zu entnehmen. *wenn nichtzutreffend streichen und Bemerkung einfügen.

Datum GR-Beschluss:	Unterschrift Bürgermeisterin:

Nach dem Beschluss des Gemeinderates inklusive Gemeinderatsprotokoll im DIGIKAT hochladen und den Status auf abgeschlossen setzen.

Übermittelt am:

Beratung:

Der GEP wurde dem Gemeinderat mittels Beamer und vorab schon mit der Verständigung zur Kenntnis gebracht. Er übergibt das Wort an Herrn Trausinger, Kommandant der FF Ort im Innkreis.

GR Mayr hat noch einige Fragen über die Abkürzungen der angeführten Fahrzeuge und Herr Trausinger erklärt diese. Ansonsten gab es keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden aktuellen GEP die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Verordnung Auflassung öffentliches Gut Parz.1546

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022 wurde unter TOP 7 der Grundsatzbeschluss zum Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes der Parzelle 1546 gefasst. Diese Teilfläche der Parzelle 1546 im Ausmaß von 41m² wird mittels Beschlusses und Verordnung für den Gemeingebrauch für entbehrlich erklärt und vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates aus dem öffentlichen Gut entfernt.

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. - Tel. 0 77 51-83 14-0 - Fax 83 14-15 - E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



Ort im Innkreis, 10. Februar 2023

Zahl: 612/5-2023/VW

Gegenstand: Auffassung öffentliches Gut, Teilfläche der Parz. Nr. 1546

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis beabsichtigt die Auffassung eines Teiles des öffentlichen Weges Parz. Nr. 1546, KG Ort im Innkreis und die Aufhebung des Gemeingebrauches dieses Teilstückes.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in der Zeit

vom 10. Februar 2023 bis 24. Februar 2023

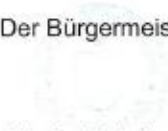
darauf hingewiesen, dass die Mappenkopie des DI Josef Wagneder vom 11.10.2022 in der Zeit

vom 27. Februar 2023 bis 27. März 2023

zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt Ort im Innkreis während der Amtsstunden aufliegen.

Während der Planaufgabe kann jedermann gemäß § 11 Abs. 7 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F., der berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen.

Der Bürgermeister:



Walter Reinthaler

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Bezirk Ried im Innkreis, OÖ. · Tel. 0 77 51-83 14-0 · Fax 83 14-15 · E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at
www.ort-im-innkreis.at



Ort im Innkreis, 27. Februar 2023

Zahl: 612/5-2023/VW

Gegenstand: Auflassung öffentliches Gut, Teilfläche der Parz. Nr. 1546

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis macht gem. § 11 OÖ. Straßengesetz hiermit kund, dass ein Teil des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 1546, KG Ort im Innkreis als öffentlicher Weg aufgelassen werden soll. Das Teilstück 2 im Gesamtausmaß von 41 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und der Gemeingebrauch wird aufgehoben.

Die entsprechende Mappenkopie vom 11.10.2022 des DI Josef Wagneder liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beratung:

Keine Wortmeldungen, dem GR ist der Sachverhalt aus dem Grundsatzbeschluss bekannt.

Beschluss:

Zwei-Drittel Mehrheit notwendig!

Antrag:

Mein Antrag lautet, gem. § 15 LiegTeilG die Teilfläche im Ausmaß von 41m² der Parzelle 1546 wie im Teilungsplan des Vermessungsbüro DI Josef Wagneder, GZ 12719/22 vom 11.10.2022 für den Gemeindegebrauch für entbehrlich zu erklären und aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Ort zu entfernen. Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

4. Tarifordnung GTS – Anpassung 2023

Es wird gegenüber der alten Tarifordnung nur im § 6 Berechnung des Elternbeitrages für eine Stunde wöchentlich der Tarif von 10,- Euro auf 7,- Euro gesenkt, da dies gegenüber den anderen Tarifen relativ teuer ist. Dadurch ändert sich noch der § 7 der Mindestbeitrag ebenfalls auf 7 Euro.

Tarifordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 23.Juni 2022 über die Festlegung von Elternbeiträgen für die Leistungen für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge der Gemeinde Ort im Innkreis als Schulerhalter. Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 LGB1. Nr. 35/1992 i.d.g.F.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule Ort im Innkreis mit der Gemeinde Ort im Innkreis als gesetzlichen Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Oö. Landesregierung eine ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt wird.

§ 2 Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGB1. 48/4978 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem zugeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil (Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr im Zeitraum von Montag bis Donnerstag.

Alle zur GTS angemeldeten Kinder erhalten ein warmes Mittagessen.

§ 3 Meldepflichten

(1) Für die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung-Ganztagschule ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich im Zeitraum von 01. April bis 15. Juni des Jahres für das darauffolgende Unterrichtsjahr und im Zeitraum von 01. Dezember bis 15. Jänner des Jahres für das zweite Semester des aktuellen Unterrichtsjahres in der in der Volksschule zu erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

(2) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(3) Der Schulerhalter entscheidet bis Ende Juni eines jeden Jahres für das erste Semester, und bis Ende Februar eines jeden Jahres für das zweite Semester über die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

(4) Die Abmeldung vom Betreuungsteil mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters, hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.

§ 4 Anwesenheit

Grundsätzlich besteht, gemäß den schulrechtlichen Vorgaben, eine Anwesenheitspflicht bis 16.00 Uhr. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben, sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, zulässig. Die Kinder können regelmäßig entweder vor 13:30, um 14.30 Uhr oder 16.00 Uhr entlassen werden.

Dies muss jedoch bereits bei der Anmeldung festgelegt werden.

Die vom Landesschulrat für Oberösterreich definierten Gründe für ein Fernbleiben des Betreuungsteils (Musikschulbesuch, Sportausübung, logopäd. Betreuung, usw.) bleiben weiterhin bestehen.

Bei Schichtarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist nach Vorlage einer Bestätigung über die Arbeitszeiten bzw. den Dienstplan ein Entgegenkommen bei den angemeldeten Tagen möglich. Dies wird im Einzelfall von der Gemeinde Ort im Innkreis, nach Stellungnahme durch die Schulleitung geprüft und entschieden.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Der Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule wird für 10 geöffnete Monate berechnet und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeiträge gerundet.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug bis zum 15. jeden Monats im Nachhinein eingehoben.

(5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte, höchstens jedoch bis zum Mindestbeitrag nachgesehen. Eine Reduzierung ist durch Vorlage einer Arztbestätigung beim Schulerhalter zu beantragen

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung wird wie folgt festgesetzt.

a) 1 Stunde wöchentlich	7 Euro
b) 1 Tag wöchentlich	30 Euro
c) 2 Tage wöchentlich	50 Euro
d) 3 Tage wöchentlich	70 Euro
e) 4 Tage wöchentlich	90 Euro

§ 7

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 7 Euro.

§ 8

Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt 90 Euro.

§ 9 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung – Ganztags-
schule, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30% und für jedes weitere Kind in
der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule ein Abschlag von 50% festgesetzt.

§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Der Besuch der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule ist jedenfalls dann nicht
regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unter-
schritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Be-
suchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Fa-
milie)
3. Umzug der Familie samt Umschulung des Kindes oder Beendigung eines Be-
schäftigungsverhältnisses eines Elternteils.

(2) Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule von je-
der Verhinderung unverzüglich, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 10 Euro
pro Semester eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbei-
träge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der
Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werk-
beiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann nach Terminvereinbarung in der Nachmit-
tagsbetreuung – Ganztagschule eingesehen werden.

§ 12 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 7, der Höchstbeitrag gemäß § 8 und der Materialbeitrag
gemäß § 12 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbei-
tragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Unterrichtsjahres, erstmals
zu Beginn des Unterrichtsjahres 2023/24.

§ 13 Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird der vom jeweiligen Vertragspartner für die Essensbereitstellung festgesetzte Preis pro Essensportion verrechnet.

§ 14 Fälligkeit

Die Beiträge werden mit dem 15. Des Folgemonats fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten alle früheren Tarifordnungen inkl. Änderungen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag die Tarifordnung mit den geänderten §§ 6 und 7 zu beschliessen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

5. Entsendung Mitglied Verbandsversammlung INKOBA Ried – Fraktionswahl FPO

Aufgrund der Satzungen der verschiedenen Verbände sind Vertreter der Gemeinden in die Verbandsversammlungen bezirksweiter bzw. auch überregionaler Verbände bzw. auch des Personalbeirates zu wählen.

Da die Gemeinde Ort zum Zeitpunkt der Konstituierung des aktuellen Gemeinderates im Oktober 2021 nicht Mitglied der INKOBA Ried war, wurde damals die Wahl nicht durchgeführt.

Mittlerweile wurde im vorigen Jahr der „Wiedereintritt“ zur INKOBA Ried durch den Gemeinderat gefasst und daher ist auch wieder die Gemeinde mit einem Sitz und Stimmrecht in der Verbandsversammlung vertreten und ein Vertreter zu entsenden.

Das Vorschlagsrecht für den Vertreter bzw. den Stellvertreter einer Gemeinde kommt dabei der stimmenstärksten Fraktion im Gemeinderat, der FPÖ zu. Es erscheint hier auch sinnvoll, dass der Bürgermeister in diese Versammlungen entsandt wird.

Entsendung in die Verbandsversammlung WIRTSCHAFTSPARK INNVIERTEL		
Vorschlagsrecht:	FPÖ	
Mitglied:	Walter REINTHALER	Ersatz: VizeBGM Peter Badergruber

Beratung:

Es wurde nachgefragt, ob die Gemeinde Ort im Innkreis wieder einen Sitz im Vorstand erhält mit der Begründung der Vorgänge in der Nachbargemeinde Reichersberg. Hier werden auch Interessen unserer Gemeinde betroffen, wie z. B. die Verlegung des Bahnhofes Hart oder die Errichtung einer Unterführung oder Überführung mitsamt der Errichtung eines Parkhauses für über 2000 Stellplätze. Dabei soll auch im Vorstand ein Mitglied aus unserer Gemeinde vertreten sein. BGM Walter Reinthaler gibt an, dass eine Kooptierung im Raum steht, er dem aber noch einmal nachgehen wird.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag an die FPÖ als Mitglied für die Entsendung in die Verbandsversammlung Wirtschaftspark Innviertel Herrn Walter Reinthaler und als Ersatz VizeBGM Peter Badergruber zu wählen.

Zustimmung: einstimmig durch die FPÖ

Gegenstimmen:

Stimmenthaltungen:

6. Allfälliges

Herr BGM Reinthaler führt aus, dass vor Kurzem das Beleuchtungskonzept durch Herrn Hiegelsberger vorgestellt wurde. Es nahmen einige GR-Mitglieder daran teil.

Weiters weist er darauf hin, dass ein Schreiben von Herrn Hingshammer bei der Gemeinde eingereicht wurde, das er an die GR-Mitglieder weitergeleitet hat. Dies nur zur Information.

Herr Reinthaler gibt bekannt, dass die Begehung der Kettlstraße für die Verkehrsmaßnahmen durch die Witterung abgesagt wurde und diese nun nächste Woche stattfindet.

Es wird auch bekannt gegeben, dass am 27.02.2023 eine Personalbeiratssitzung für die Stellenausschreibung in der Verwaltung und anschließend eine kurze Gemeindevorstandssitzung und danach eine Bauausschusssitzung gemeinsam mit dem Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten bezüglich der Gestaltung der öffentlichen Spielplätze stattfindet.

Die Gemeinderatssitzung im Juni wird vom 20. auf Donnerstag, 15. Juni 2023, vorgezogen, weil am 20. Juni 2023 der Gemeindetag des OÖ Gemeindebundes stattfindet an dem AL Mittmannsgruber und BGM Walter Reinthaler teilnehmen werden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gab, schließt BGM Walter Reinthaler die Sitzung um 21.15 Uhr.